

Vorlage Nr. 1160/18

Teilrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Leistungsbereich 43

19.12.2017

Nr. Vorlage 1160/18

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 43 Ergänzende Sozialarbeit
	Leistung/Querschnittsleistung	Materielle Notüberbrückung
Zuständigkeiten:	Ressort	Soziales und Gesundheit
	Mitglied des Gemeinderats	Bianca Maag-Streit
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Beat Loosli

1. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll das Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ergänzt werden durch einen neuen Absatz 3 in § 9^{ter}: „Der Mietzinsbeitrag darf die angerechnete Nettomiete nicht übersteigen“.

2. Ausgangslage

Anlässlich des jährlichen Elefantentreffens machte Ruedi Mäder den Gemeinderat darauf aufmerksam, dass es in Einzelfällen möglich ist, dass der jährliche Mietzinsbeitrag die eigentliche Nettomiete (Mietzins exkl. Nebenkosten) übersteigt. Die Verwaltung hat dies geprüft und es ist tatsächlich so, dass eine Begrenzung des Mietzinsbeitrags auf die Höhe der angerechneten Nettomiete fehlt.

Die im geltenden Reglement enthaltenen Berechnungsgrundlagen wurden korrekt angewendet! Im Rahmen der Totalrevision des Reglements im Jahr 2010 wurden inhaltliche Anpassungen und veränderte Berechnungsgrundlagen aufgenommen. Die Tatsache, dass in Einzelfällen der Mietzinsbeitrag höher sein kann als die angerechnete Nettomiete, fiel damals niemandem auf. Auch die Revision der BDO im Jahr 2015 brachte diesen Umstand nicht zu Tage. Ist der ausbezahlte Mietzinsbeitrag höher als die angerechnete Nettomiete, wird faktisch der Lebensbedarf mitfinanziert. Dies soll nun mit dieser kleinen Teilrevision angepasst werden.

Im Kanton ist eine Totalrevision des Gesetzes zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen geplant, mit anschliessender Ausarbeitung eines Musterreglements für die Gemeinden. Danach sollte auch das Reglement der Gemeinde Reinach totalrevidiert werden. Trotzdem macht es Sinn, bereits heute die kleine Ergänzung in § 9^{ter} im Reglement einzufügen.

3. Erläuterungen

Bei der Berechnung des Mietzinsbeitrages ist es heute möglich, dass z.B. bei kinderreichen Familien oder aufgrund hoher Zusatzauslagen z.B. für Kinderbetreuung, der berechnete Mietzinsbeitrag letztlich höher ausfällt als die angerechnete Nettomiete. In diesen Fällen wird dann mit Mietzinsbeiträgen quasi der Lebensbedarf mitfinanziert. Dieser Umstand wird auch dadurch begünstigt, dass der massgebliche Lebensbedarf zur Berechnung der Mietzinsbeiträge 140% des Grundbedarfs der Sozialhilfe beträgt. Dies kann bei Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen und knapp über dem sozialhilferechtlichen Minimum liegen, ebenfalls zu einem höheren Beitrag als die Nettomiete führen. Einige Gemeinden haben diese Begrenzung des Mietzinsbeitrages in ihren Reglementen aufgenommen, andere Gemeinden haben nichts geregelt.

4. Finanzielle Folgen

Im Jahr 2017 erhielten 17 von 52 Empfänger/innen von Mietzinsbeiträgen höhere jährliche Mietzinsbeiträge als der jährliche Nettomietzins von insgesamt CHF 58'000. Die im 2017 ausgerichteten Mietzinsbeiträge lagen bei total CHF 660'000.

5. Kantonale Genehmigung und Inkraftsetzung

Gemäss § 168 des Gemeindegesetzes sind dem Regierungsrat Reglemente bzw. deren Revision zur Genehmigung vorzulegen. Zumal die geplante Ergänzung des Reglements auch in anderen Gemeindereglementen enthalten ist, dürfte der Genehmigung nichts im Wege stehen; der Gemeinderat wird die revidierte Bestimmung unmittelbar nach Eintreffen der Genehmigungsverfügung in Kraft setzen.

6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- :///:
1. Der Einwohnerrat genehmigt die Ergänzung des Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit einen neuen Absatz 3 in § 9^{ter} mit folgendem Wortlaut: „Der Mietzinsbeitrag darf die angerechnete Nettomiete nicht übersteigen“.
 2. Diese Ergänzung wird vom Gemeinderat nach erfolgter kantonalen Genehmigung in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Reinach



Beatrix von Sury
Vizepräsidentin



Thomas Sauter
Geschäftsleiter